

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen
(VwV-Vollstreckungsplan)**

Vom 9. Oktober 2000

Inhaltsübersicht

- I. Justizvollzugsbehörden, Zuständigkeit**
 - 1. Justizvollzugsbehörden
 - 2. Geltungsbereich
 - 3. Zuständigkeit
- II. Vollzug der Untersuchungshaft und der Haft auf Grund vorläufiger Festnahme**
 - 1. Zuständigkeit
 - 2. Kranke Gefangene
 - 3. Abweichung vom Vollstreckungsplan
 - 4. Haft auf Grund vorläufiger Festnahme
- III. Vollzug der Freiheitsstrafe (ohne Ersatzfreiheitsstrafe)**
 - 1. Zuständigkeit
 - 2. Kranke Gefangene
 - 3. Sozialtherapie
 - 4. Abweichung vom Vollstreckungsplan
- IV. Ersatzfreiheitsstrafen**
 - 1. Zuständigkeit
 - 2. Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe
- V. Jugendstrafe**
 - 1. Zuständigkeit
 - 2. Sozialtherapie
 - 3. Abweichung vom Vollstreckungsplan
- VI. Jugendarrest**
- VII. Sonstige Freiheitsentziehungen**
 - 1. Vollstreckung von Strafhaft
 - 2. Vollstreckung von Sicherungsverwahrung
 - 3. Vollstreckung von Abschiebungshaft
 - 4. Zivilhaft, Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft
- VIII. Außer-Kraft-Treten und In-Kraft-Treten**

I.

Justizvollzugsbehörden, Zuständigkeit

- 1. Justizvollzugsbehörden**
 - a) Aufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium der Justiz, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Telefon (03 51) 5 64-0, Telefax (03 51) 5 64-19 69.
 - b) Die Namen und Anschriften der Justizvollzugsanstalten ergeben sich aus der **Anlage 1**.
- 2. Geltungsbereich**
 - a) Der Vollstreckungsplan regelt die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest, Strafhaft, Sicherungsverwahrung, Abschiebungshaft, der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft und der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens.
 - b) Die Zuständigkeit für die einstweilige Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO und die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt nach §§ 63, 64 StGB und § 7 JGG richten sich nach den Vorschriften des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.
- 3. Zuständigkeit**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Justizvollzugsanstalten ergibt sich aus **Anlage 2**, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

II.

**Vollzug der Untersuchungshaft und der Haft
auf Grund vorläufiger Festnahme**

- 1. Zuständigkeit**
 - a) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Untersuchungshaft ergibt sich aus der **Anlage 3**, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Ist bei Eintritt der Rechtskraft voraussichtlich insgesamt nicht **mehr als 1 Monat** Strafe zu vollziehen, ist von einer Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt abzusehen, sofern nicht gesetzliche Gründe

sie erfordern. Nummer 9 Abs. 4 Satz 2 der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) bleibt unberührt.

2. Kranke Gefangene

Die unter Ziffer III Nr. 2 Buchst. a und b getroffenen Festlegungen gelten für kranke Untersuchungsgefangene entsprechend.

3. Abweichung vom Vollstreckungsplan

Untersuchungsgefangene, die verurteilt wurden, deren Urteile aber noch nicht rechtskräftig sind, können in die für eine voraussichtlich folgende Strafvollstreckung zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden, sofern der Untersuchungsgefangene und der zuständige Richter dieser Verlegung zustimmen. Auf Nummer 66 der UVollzO wird hingewiesen.

4. Haft auf Grund vorläufiger Festnahme

Die Bestimmungen in den Nummern 1 und 2 gelten entsprechend.

III. Vollzug der Freiheitsstrafe (ohne Ersatzfreiheitsstrafe)

1. Zuständigkeit

- a) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe ergibt sich aus **Anlage 4** und **Anlage 5**, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- b) Ist bei der Aufnahme in einer nicht zuständigen Justizvollzugsanstalt voraussichtlich insgesamt nicht mehr als **1 Monat** Strafe zu vollziehen, kann von einer Verlegung abgesehen werden, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nummer 9 Abs. 4 Satz 2 VGO bleibt unberührt.
- c) Von einer Verlegung ist abzusehen, wenn durch das Hinzutreten einer Anschlussstrafe oder bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe durch den Strafrest die in **Anlage 4** und **Anlage 5** festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden.
- d) Für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen unter 24 Jahren, die sich für den Jugendstrafvollzug eignen (§ 114 JGG), ist die Justizvollzugsanstalt Zeithain zuständig. Die Richtlinien zu § 114 JGG sind zu beachten.
- e) Männliche Verurteilte aus allen Landgerichtsbezirken, die sich auf freiem Fuß befinden, sind in die Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Teilanstalt Reichenhainer Straße, zu laden. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Chemnitz entscheidet über deren Eignung für den **offenen Vollzug**. Ist der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet, wird er in die nach **Anlage 6** zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt. Für ungeeignete Gefangene gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung für den geschlossenen Vollzug.
- f) Für den Vollzug von Freiheitsstrafen von **mehr als 5 Jahren** an weiblichen Verurteilten aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Dresden und Görlitz ist die Justizvollzugsanstalt Stollberg zuständig.
- g) Freiheitsstrafe an männlichen Verurteilten aus den Amtsgerichtsbezirken Eilenburg, Grimma, Leipzig, Oschatz und Torgau, die sich nicht auf freiem Fuß befinden oder der Ladung zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Teilanstalt Reichenhainer Straße, nicht nachkommen, wird in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Teilanstalt Reichenhainer Straße, vollzogen, soweit Freiheitsstrafe **bis zu 6 Monaten** zu vollstrecken ist. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen diese Freiheitsstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken ist. Ist im Anschluss eine weitere Freiheitsstrafe zu vollstrecken, die zu einem längeren Verbleib in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Teilanstalt Reichenhainer Straße, als 6 Monate führen würde oder wird während des laufenden Vollzuges der Freiheitsstrafe Untersuchungshaft als Überhaft notiert, ist der Gefangene in die nach den allgemeinen Regelungen zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.
- h) Für den Vollzug von Freiheitsstrafen von **mehr als 4 Jahren** an männlichen Verurteilten aus dem Amtsgerichtsbezirk Borna ist die Justizvollzugsanstalt Torgau zuständig.

2. Kranke Gefangene

- a) Für kranke Gefangene, die nach Beurteilung eines Arztes transportfähig sind und unter der Voraussetzung der Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus haftfähig sind, ist das Justizvollzugskrankenhaus Leipzig zuständig.
- b) Vor der Einweisung sollen die Beurteilung des Arztes und die Straftaten dem Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Leipzig zur Stellungnahme übersandt werden.

3. Sozialtherapie

Bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim besteht eine sozialtherapeutische Abteilung.

4. Abweichung vom Vollstreckungsplan

Über Anträge auf Abweichung vom Vollstreckungsplan entscheidet der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet, unter Berücksichtigung der in den § 8 Abs. 1, § 85 StVollzG und § 26 StVollstrO niedergelegten Grundsätze. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu einer Verlegung innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 8 StVollzG gilt als erteilt, wenn die aufnehmende Justizvollzugsanstalt sachlich ebenfalls zuständig ist und der Leiter der aufnehmenden Anstalt zustimmt.

IV. Ersatzfreiheitsstrafen

1. Zuständigkeit

- a) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ergibt sich aus **Anlage 7**.
- b) Untersuchungsgefangene, gegen die in Unterbrechung der Untersuchungshaft oder im Anschluss an diese eine Ersatzfreiheitsstrafe von **nicht mehr als 30 Tagen** zu vollstrecken ist, verbleiben in der Untersuchungshaftanstalt.
- c) Wird Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollzogen, verbleiben die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt, in der die Freiheitsstrafe vollzogen wurde.

2. Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe

Die Bestimmungen in Ziffer III Nr. 2 und 4 gelten entsprechend.

V. Jugendstrafe

1. Zuständigkeit

- a) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Jugendstrafe ergibt sich aus **Anlage 8**, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- b) Für vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Verurteilte (§ 92 Abs. 2 und 3 JGG) sind die in **Ziffer III** bestimmten Justizvollzugsanstalten zuständig.
- c) Für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Verurteilten aus allen Landgerichtsbezirken, die sich auf freiem Fuß befinden oder gegen die Jugendstrafe **bis zu 2 Jahren** zu vollstrecken ist, ist die Justizvollzugsanstalt Zeithain zuständig, sofern die Verurteilten zum Zeitpunkt der Rechtskraft das 18. Lebensjahr vollendet haben und gegen sie zum ersten Mal eine Jugendstrafe vollzogen wird. Von dieser Regelung sind Verurteilte aus dem Landgerichtsbezirk Chemnitz ausgenommen. Insoweit ist die Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Teilanstalt Reichenhainer Straße, zuständig. Der Leiter der zuständigen Justizvollzugsanstalt entscheidet über die Eignung der Gefangenen für den **offenen Vollzug**. Ist der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet, wird er in die nach **Anlage 6** zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt.
- d) Für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Verurteilten aus dem Landgerichtsbezirk Dresden, gegen die Jugendstrafe **bis zu 18 Monaten** zu vollstrecken ist, ist die Justizvollzugsanstalt Dresden zuständig. Von dieser Regelung sind Verurteilte aus dem Amtsgerichtsbezirk Riesa (Landgerichtsbezirk Dresden) und Fälle der Nummer 1 Buchst. c ausgenommen.

2. Sozialtherapie

Bei der Justizvollzugsanstalt Zeithain besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Jugendliche und Heranwachsende.

3. Abweichung vom Vollstreckungsplan

Ist Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, ist von der Einweisung in die zuständige Anstalt abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung **6 Monate** nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer **von insgesamt 6 Monaten** im Anschluss an Jugendstrafe zu vollziehen ist, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalt angezeigt ist. Die Entscheidung trifft der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet.

VI. Jugendarrest

Jugendarrest an männlichen Arrestanten aus den Landgerichtsbezirken Chemnitz, Leipzig, Zwickau und dem Amtsgerichtsbezirk Riesa wird in der Jugendarrestanstalt Zeithain vollzogen. Jugendarrest an männlichen Arrestanten aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Dresden, mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirkes Riesa, und Görlitz wird in der Jugendarrestanstalt Dresden vollzogen.

Jugendarrest an weiblichen Arrestanten wird in der Jugendarrestanstalt Stollberg vollzogen.

VII. Sonstige Freiheitsentziehungen

1. Vollstreckung von Strafarrest

- a) Strafarrest wird an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (§ 9 Wehrstrafgesetz, Artikel 5 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz). Es gelten die Standortlisten (Vollstreckungspläne) der Wehrbereiche der Bundeswehr.
- b) Soweit Strafarrest nicht gemäß Buchstabe a in einer Einrichtung der Bundeswehr zu vollziehen ist, wird er in der nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug von Freiheitsstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen.
- c) Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht **mehr als 6 Monaten** sowie Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Artikel 5 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz, § 22 Abs. 3 StVollstrO).

2. Vollstreckung von Sicherungsverwahrung

Zum Vollzug von Freiheitsstrafe mit anschließend angeordneter Sicherungsverwahrung sowie zum Vollzug der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) ist bei männlichen Verurteilten die Justizvollzugsanstalt Torgau und weiblichen Verurteilten die Justizvollzugsanstalt Stollberg zuständig.

3. Vollstreckung von Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft an männlichen Gefangenen wird in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Plauen, Zwickau und an weiblichen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Stollberg vollzogen. Gefangene, gegen die im Anschluss an Untersuchungs- oder Strafhaft Abschiebungshaft vollzogen wird, verbleiben in dieser Anstalt.

4. Zivilhaft, Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft

Die gemäß **Anlage 3** zum Vollzug der Untersuchungshaft bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft und der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens. Ist Zivilhaft in Unterbrechung einer anderen Haft zu vollziehen, bleiben diese Justizvollzugsanstalten zuständig.

VIII.
Außer-Kraft-Treten und In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan) vom 10. Dezember 1999 (nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Dresden, den 9. Oktober 2000

Der Staatsminister der Justiz
Manfred Kolbe

Anlage 1
(zu Ziffer I Nr. 1 Buchst. b)

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss
1	Bautzen	Breitscheidstraße 4 02625 Bautzen	0 35 91/5 89-0 0 35 91/4 22 39
2	Chemnitz	Reichenhainer Straße 236 09125 Chemnitz	03 71/52 95-0 03 71/52 95-2 80
3	Dresden	Hammerweg 30 01127 Dresden	03 51/21 03-0 03 51/21 03-1 57
4	Görlitz	Postplatz 18 02826 Görlitz	0 35 81/4 62-30 0 35 81/4 62-4 17
5	Leipzig	Alfred-Kästner-Straße 47 04275 Leipzig	03 41/3060-0 03 41/3060-490
6	Plauen	Amtsberg 10 08523 Plauen	0 37 41/1 25-0 0 37 41/1 25-105
7	Stollberg	An der Stalburg 6–7 09366 Stollberg	03 72 96/95-0 03 72 96/95-2 42
8	Torgau	Am Fort Zinna 7 04860 Torgau	0 34 21/7 45-0 0 34 21/7 45-2 41
9	Waldheim mit sozialtherapeutischer Abteilung	Dresdener Straße 1a 04736 Waldheim	03 43 27/99-0 03 43 27/99-2 99
10	Zeithain mit sozialtherapeutischer Abteilung	Glaubitzer Straße 01619 Zeithain	0 35 25/7 67-0 0 35 25/7 67-257
11	Zwickau	Schillerstraße 2 08056 Zwickau	03 75/27 23-0 03 75/27 23-1 35
12	Justizvollzugs- krankenhaus Leipzig	Chemnitzer Straße 68 04289 Leipzig	03 41/86 67-0 03 41/86 67-2 03
13	Jugendarrestanstalt Zeithain	Glaubitzer Straße 01619 Zeithain	0 35 25/7 67-0 0 35 25/7 67-2 57
14	Jugendarrestanstalt Stollberg	An der Stalburg 6–7 09366 Stollberg	03 72 96/95-0 03 72 96/95-2 42
15	Jugendarrestanstalt Dresden	Hammerweg 30 01127 Dresden	03 51/21 03-0 03 51/21 03-1 57

Anlage 2
(zu Ziffer I Nr. 3)

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zuständigkeit für Untersuchungs- und Straftaft
1	Bautzen geschlossener und offener Vollzug	<u>Männer</u>
		a) Untersuchungshaft (Erwachsene) für den Landgerichtsbezirk Bautzen
		b) Freiheitsstrafen für die Landgerichtsbezirke Bautzen und Görlitz
		c) Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten für die Amtsgerichtsbezirke Dresden und Pirna (Landgerichtsbezirk Dresden)
2	Chemnitz geschlossener und offener Vollzug	<u>Männer</u>
		a) Untersuchungshaft (Jugendliche und Heranwachsende) für den Landgerichtsbezirk Chemnitz und den Amtsgerichtsbezirk Döbeln (Landgerichtsbezirk Leipzig)
		b) Untersuchungshaft (Erwachsene) für den Landgerichtsbezirk Chemnitz
		c) Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten an Verurteilten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden oder der Ladung zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Reichenhainer Straße, nicht gefolgt sind, für die Amtsgerichtsbezirke Eilenburg, Grimma, Leipzig, Oschatz und Torgau

VwV-Vollstreckungsplan

		(Landgerichtsbezirk Leipzig), soweit die weiteren Voraussetzungen in Ziffer III Nr. 1 Buchst. g gegeben sind
		d) Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten für den Landgerichtsbezirk Chemnitz
		e) Freiheitsstrafen von mehr als 12 bis zu 18 Monaten für die Amtsgerichtsbezirke Annaberg, Chemnitz, Hohenstein-Ernstthal, Marienberg und Stollberg (Landgerichtsbezirk Chemnitz)
		f) Jugendstrafe für den Landgerichtsbezirk Chemnitz
3	Dresden geschlossener Vollzug	<u>Frauen</u>
		a) Ab dem 20. November 2000 Untersuchungshaft (Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene) für die Landgerichtsbezirke Bautzen, Dresden und Görlitz
		b) Ab dem 20. November 2000 Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren für die Landgerichtsbezirke Bautzen, Dresden und Görlitz
	geschlossener und offener Vollzug	<u>Männer</u>
		a) Untersuchungshaft (Jugendliche und Heranwachsende) für die Amtsgerichtsbezirke Hoyerswerda, Kamenz (Landgerichtsbezirk Bautzen) und den Landgerichtsbezirk Dresden
		b) Untersuchungshaft (Erwachsene) für den Landgerichtsbezirk Dresden
		c) Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten für die Amtsgerichtsbezirke Dresden und Pirna (Landgerichtsbezirk Dresden)
		d) Jugendstrafen bis zu 18 Monaten für den Landgerichtsbezirk Dresden, mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirkes Riesa, soweit die Voraussetzungen in Ziffer V Nr. 1 Buchst. c nicht gegeben sind
		e) Jugendarrest an männlichen Arrestanten aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Dresden, mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirkes Riesa, und Görlitz
4	Görlitz geschlossener Vollzug	<u>Männer</u>
		a) Untersuchungshaft (Jugendliche und Heranwachsende) für den Amtsgerichtsbezirk Bautzen (Landgerichtsbezirk Bautzen) und den Landgerichtsbezirk Görlitz
		b) Untersuchungshaft (Erwachsene) für den Landgerichtsbezirk Görlitz
5	Leipzig geschlossener Vollzug	<u>Männer</u>
		a) Untersuchungshaft (Jugendliche und Heranwachsende) für den Landgerichtsbezirk Leipzig mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirkes Döbeln
		b) Untersuchungshaft (Erwachsene) für den Landgerichtsbezirk Leipzig
		c) Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten an Verurteilten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden oder der Ladung zum Straftritt in die Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Reichenhainer Straße, nicht gefolgt sind, für den Amtsgerichtsbezirk Leipzig (Landgerichtsbezirk Leipzig), soweit die weiteren Voraussetzungen in Ziffer III Nr. 1 Buchst. g nicht gegeben sind
6	Plauen geschlossener und offener Vollzug	<u>Männer</u>
		a) Untersuchungshaft (Jugendliche und Heranwachsende) für den Amtsgerichtsbezirk Plauen (Landgerichtsbezirk Zwickau)
		b) Untersuchungshaft (Erwachsene) für den Amtsgerichtsbezirk Plauen (Landgerichtsbezirk Zwickau)
		c) Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten für den Landgerichtsbezirk Zwickau
7	Stollberg geschlossener und offener Vollzug	<u>Frauen</u>
		a) Bis zum 19. November 2000 Untersuchungshaft (Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene) für alle Landgerichtsbezirke des Freistaates Sachsen
		b) Untersuchungshaft (Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene) für die Landgerichtsbezirke Chemnitz, Leipzig und Zwickau
		c) Bis zum 19. November 2000 Freiheitsstrafe für alle Landgerichtsbezirke des Freistaates Sachsen
		d) Freiheitsstrafe für die Landgerichtsbezirke Chemnitz, Leipzig und Zwickau
		e) Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren für die Landgerichtsbezirke Bautzen, Dresden und Görlitz
		f) Jugendstrafe (Jugendliche und Heranwachsende) für alle Landgerichtsbezirke des Freistaates Sachsen

VwV-Vollstreckungsplan

		g)	Jugendarrest für alle Landgerichtsbezirke des Freistaates Sachsen
		h)	Sicherungsverwahrung für alle Landgerichtsbezirke des Freistaates Sachsen
8	Torgau geschlossener und offener Vollzug		<u>Männer</u>
		a)	Freiheitsstrafen für den Amtsgerichtsbezirk Riesa (Landgerichtsbezirk Dresden)
		b)	Freiheitsstrafen für die Amtsgerichtsbezirke Eilenburg, Grimma, Oschatz und Torgau (Landgerichtsbezirk Leipzig), soweit die Voraussetzungen in Ziffer III Nr. 1 Buchst. g nicht gegeben sind
		c)	Freiheitsstrafe für den Amtsgerichtsbezirk Leipzig (Landgerichtsbezirk Leipzig) ab 12 Monate
		d)	Freiheitsstrafen von mehr als 4 Jahren für den Amtsgerichtsbezirk Borna (Landgerichtsbezirk Leipzig)
		e)	Sicherungsverwahrung für alle Landgerichtsbezirke des Freistaates Sachsen
9	Waldheim mit sozialtherapeutischer Abteilung geschlossener und offener Vollzug		<u>Männer</u>
		a)	Freiheitsstrafen für die Amtsgerichtsbezirke Dippoldiswalde, Meißen (Landgerichtsbezirk Dresden) und Döbeln (Landgerichtsbezirk Leipzig)
		b)	Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten für die Amtsgerichtsbezirke Freiberg und Hainichen (Landgerichtsbezirk Chemnitz)
		c)	Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten für den Landgerichtsbezirk Chemnitz und den Landgerichtsbezirk Zwickau
		d)	Sozialtherapeutische Abteilung für erwachsene Verurteilte
10	Zeithain mit sozialtherapeutischer Abteilung Jugendstrafanstalt geschlossener und offener Vollzug		<u>Männer</u>
		a)	Jugendstrafen (Jugendliche und Heranwachsende) für die Landgerichtsbezirke Bautzen, Görlitz und Leipzig und den Amtsgerichtsbezirk Riesa
		b)	Jugendstrafen von mehr als 18 Monaten für den Landgerichtsbezirk Dresden
		c)	Jugendstrafen für alle Landgerichtsbezirke des Freistaates Sachsen mit Ausnahme des Landgerichtsbezirkes Chemnitz soweit die Voraussetzungen in Ziffer V Nr. 1 Buchst. c gegeben sind
		d)	Freiheitsstrafen an Erwachsenen unter 24 Jahren, die sich für den Jugendstrafvollzug eignen
		e)	Jugendarrest für die Landgerichtsbezirke Chemnitz, Leipzig, Zwickau und den Amtsgerichtsbezirk Riesa
		f)	Sozialtherapeutische Abteilung für zu Jugendstrafe Verurteilte
11	Zwickau geschlossener Vollzug		<u>Männer</u>
		a)	Untersuchungshaft (Jugendliche und Heranwachsende) für den Landgerichtsbezirk Zwickau mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirkes Plauen
		b)	Untersuchungshaft (Erwachsene) für den Landgerichtsbezirk Zwickau mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirkes Plauen
		c)	Jugendstrafen (Jugendliche und Heranwachsende) für den Landgerichtsbezirk Zwickau, soweit die weiteren Voraussetzungen in Ziffer V Nr. 1 Buchst. c nicht gegeben sind
12	Justizvollzugskrankenhaus Leipzig geschlossener Vollzug		<u>Männer und Frauen</u>
			Untersuchungs- und Strafhäft für kranke Gefangene, sofern und solange sie einer Krankenhausbehandlung bedürfen

Anlage 3
(zu Ziffer II Nr. 1 Buchst. a,
Ziffer VII Nr. 4)

Untersuchungshaft und Zivilhaft				
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Männer		Frauen
	Amtsgerichtsbezirk	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene	Jugendliche und Heranwachsende, Erwachsene
1	2	3	4	5
1	Bautzen			
	Bautzen	Görlitz	Bautzen	Dresden ¹
	Hoyerswerda	Dresden	Bautzen	Dresden ¹
	Kamenz	Dresden	Bautzen	Dresden ¹
2	Chemnitz			
	Annaberg	Chemnitz	Chemnitz	Stollberg
	Chemnitz	Chemnitz	Chemnitz	Stollberg
	Freiberg	Chemnitz	Chemnitz	Stollberg
	Hainichen	Chemnitz	Chemnitz	Stollberg
	Hohenstein-Ernstthal	Chemnitz	Chemnitz	Stollberg
	Marienberg	Chemnitz	Chemnitz	Stollberg
	Stollberg	Chemnitz	Chemnitz	Stollberg
3	Dresden			
	Dippoldiswalde	Dresden	Dresden	Dresden ¹
	Dresden	Dresden	Dresden	Dresden ¹
	Meißen	Dresden	Dresden	Dresden ¹
	Pirna	Dresden	Dresden	Dresden ¹
	Riesa	Dresden	Dresden	Dresden ¹
4	Görlitz			
	Görlitz	Görlitz	Görlitz	Dresden ¹
	Löbau	Görlitz	Görlitz	Dresden ¹
	Weißwasser	Görlitz	Görlitz	Dresden ¹
	Zittau	Görlitz	Görlitz	Dresden ¹
5	Leipzig			
	Borna	Leipzig	Leipzig	Stollberg
	Döbeln	Chemnitz	Leipzig	Stollberg
	Eilenburg	Leipzig	Leipzig	Stollberg
	Grimma	Leipzig	Leipzig	Stollberg
	Leipzig	Leipzig	Leipzig	Stollberg
	Oschatz	Leipzig	Leipzig	Stollberg
	Torgau	Leipzig	Leipzig	Stollberg
6	Zwickau			
	Aue	Zwickau	Zwickau	Stollberg
	Auerbach	Zwickau	Zwickau	Stollberg
	Plauen	Plauen	Plauen	Stollberg
	Zwickau	Zwickau	Zwickau	Stollberg

¹ bis zum 19. November 2000 weiterhin in der Justizvollzugsanstalt Stollberg

Anlage 4
(zu Ziffer III Nr. 1 Buchst. a, c und e,
Ziffer V Nr. 1 Buchst. b)

Freiheitsstrafen Männer				
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	bis 12 Monate einschließlich	mehr als 12 Monate bis 18 Monate einschließlich	mehr als 18 Monate
1	2	3	4	5
1	Bautzen^{1,4}			
	Bautzen	Bautzen	Bautzen	Bautzen
	Hoyerswerda	Bautzen	Bautzen	Bautzen
	Kamenz	Bautzen	Bautzen	Bautzen
2	Chemnitz^{1,4}			
	Annaberg	Chemnitz	Chemnitz	Waldheim
	Chemnitz	Chemnitz	Chemnitz	Waldheim
	Freiberg	Chemnitz	Waldheim	Waldheim
	Hainichen	Chemnitz	Waldheim	Waldheim
	Hohenstein-Ernstthal	Chemnitz	Chemnitz	Waldheim
	Marienberg	Chemnitz	Chemnitz	Waldheim
	Stollberg	Chemnitz	Chemnitz	Waldheim
3	Dresden^{1,4}			
	Dippoldiswalde	Waldheim	Waldheim	Waldheim
	Dresden	Dresden	Dresden	Bautzen
	Meißen	Waldheim	Waldheim	Waldheim
	Pirna	Dresden	Dresden	Bautzen
	Riesa	Torgau	Torgau	Torgau
4	Görlitz^{1,4}			
	Görlitz	Bautzen	Bautzen	Bautzen
	Löbau	Bautzen	Bautzen	Bautzen
	Weißwasser	Bautzen	Bautzen	Bautzen
	Zittau	Bautzen	Bautzen	Bautzen
5	Leipzig^{1,4}			
	Borna ³	Hohenleuben	Hohenleuben	Hohenleuben
	Döbeln	Waldheim	Waldheim	Waldheim
	Eilenburg ²	Torgau	Torgau	Torgau
	Grimma ²	Torgau	Torgau	Torgau
	Leipzig ²	Leipzig	Torgau	Torgau
	Oschatz ²	Torgau	Torgau	Torgau
	Torgau ²	Torgau	Torgau	Torgau
6	Zwickau^{1,4}			
	Aue	Plauen	Plauen	Waldheim
	Auerbach	Plauen	Plauen	Waldheim
	Plauen	Plauen	Plauen	Waldheim
	Zwickau	Plauen	Plauen	Waldheim

- 1 siehe dazu Ziffer III Nr. 1 Buchst. e
 2 siehe dazu Ziffer III Nr. 1 Buchst. g
 3 siehe dazu Ziffer III Nr. 1 Buchst. h
 4 siehe dazu Ziffer IV Nr. 1 und 2

Anlage 5
 (zu Ziffer III Nr. 1 Buchst. a
 und c, Ziffer V Nr. 1 Buchst. b)

Freiheitsstrafen Frauen		
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	
1	2	3
1	Bautzen ^{1,2}	Dresden
2	Chemnitz	Stollberg
3	Dresden ^{1,2}	Dresden
4	Görlitz ^{1,2}	Dresden
5	Leipzig	Stollberg
6	Zwickau	Stollberg

¹ siehe dazu Ziffer III Nr. 1 Buchst. f

² bis zum 19. November 2000 weiterhin die Justizvollzugsanstalt Stollberg

Anlage 6
(zu Ziffer III Nr. 1 Buchst. e,
Ziffer V Nr. 1 Buchst. c)

Offener Vollzug				
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Männer		Frauen
	Amtsgerichtsbezirk	Freiheitsstrafe	Jugendstrafe	
1	2	3	4	5
1	Bautzen	Bautzen	Bautzen	Stollberg
2	Chemnitz	Chemnitz	Chemnitz	Stollberg
3	Dresden	Dresden	Zeithain	Stollberg
4	Görlitz	Bautzen	Bautzen	Stollberg
5	Leipzig Borna Döbeln Eilenburg Grimma Leipzig Oschatz Torgau	Waldheim Waldheim Torgau Waldheim Torgau Torgau Torgau	Waldheim Waldheim Torgau Waldheim Torgau Torgau Torgau	Stollberg Stollberg Stollberg Stollberg Stollberg Stollberg Stollberg
6	Zwickau Aue Auerbach Plauen Zwickau	Plauen Plauen Plauen Plauen	Plauen Plauen Plauen Plauen	Stollberg Stollberg Stollberg Stollberg

Anlage 7
(zu Ziffer IV Nr. 1 Buchst. a)

Ersatzfreiheitsstrafe			
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Männer	Frauen
	Amtsgerichtsbezirk		
1	2	3	4
1	Bautzen	Bautzen	Dresden
2	Chemnitz	Chemnitz	Stollberg
3	Dresden	Dresden	Dresden
4	Görlitz	Görlitz	Dresden
5	Leipzig Borna Döbeln Eilenburg Grimma Leipzig Oschatz Torgau	Waldheim Waldheim Torgau Leipzig Leipzig Torgau Torgau	Stollberg Stollberg Stollberg Stollberg Stollberg Stollberg Stollberg
6	Zwickau Aue Auerbach Plauen Zwickau	Zwickau Zwickau Plauen Zwickau	Stollberg Stollberg Stollberg Stollberg

Anlage 8
(zu Ziffer V Nr. 1 Buchst. a)

Jugendstrafe			
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Männer	Frauen
1	2	3	4
1	Bautzen¹	Zeithain	Stollberg
2	Chemnitz¹	Chemnitz	Stollberg
3	Dresden^{1,2}	Zeithain	Stollberg
4	Görlitz¹	Zeithain	Stollberg
5	Leipzig¹	Zeithain	Stollberg
6	Zwickau¹	Zwickau	Stollberg

¹ siehe dazu Ziffer V Nr. 1 Buchst. c

² siehe dazu Ziffer V Nr. 1 Buchst. d

Änderungsvorschriften

Justizministerialschreiben „Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen, hier: Änderung der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Waldheim“

vom 12. Januar 2001 ()

Justizministerialschreiben „Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen, hier: Änderung zum 1. Juni 2002“

vom 21. Mai 2002 ()

Justizministerialschreiben „Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Arrestanten, hier: Aufgabe der Arrestplätze in der Justizvollzugsanstalt Zeithain und Inbetriebnahme der Arrestplätze in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit KH“

vom 21. Mai 2002 ()

Justizministerialschreiben „Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen, hier: Änderung zum 1. August 2002“

vom 5. Juli 2002 ()

Justizministerialschreiben „Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen, hier: Inbetriebnahme der Mutter-Kinderinrichtung in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz“

vom 26. Juli 2002 ()

Justizministerialschreiben „Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen, hier: Änderung zum 1. Januar 2003“

vom 17. Dezember 2002 ()

Justizministerialschreiben „Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen, hier: Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Waldheim“

vom 21. Juli 2003 ()

Justizministerialschreiben „Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen, hier: Änderung zum 1. Oktober 2003“

vom 29. September 2003 ()

Justizministerialschreiben „Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen; hier: Änderungen zum 15. Mai 2004“

vom 14. Mai 2004 ()

Außer Kraft gesetzt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen

vom 15. Juni 2005 (SächsABl. S. 835)

